

Merkblatt für die Briefwahl

Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, dem 11. Februar 2024 (Hauptwahl vom 26.09.2021)

Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Bundestagswahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheins** und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal** des auf dem Wahlschein bezeichneten Bundestagswahlkreises
o d e r
2. durch **Briefwahl** gegen Einsendung der Wahlunterlagen (Wahlschein und Stimmzettel) an das für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Bezirkswahlamt.

Nach § 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes dürfen Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „**Wichtige Hinweise für die Briefwahl**“ und umseitigen „**Wegweiser für die Briefwahl**“ genau beachten.

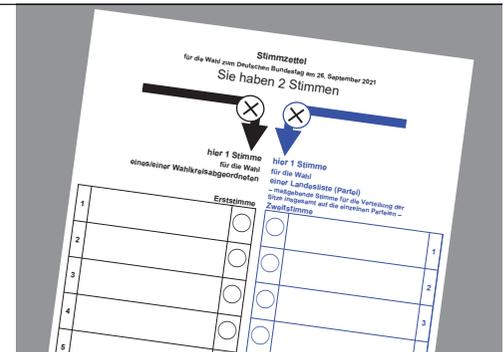
Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ persönlich unterschrieben ist.
2. Den **Stimmzettel** persönlich ankreuzen, in den **blauen Stimmzettelumschlag** legen und diesen zukleben. Anschließend den Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag zusammen in den roten Wahlbriefumschlag stecken und zukleben. Der Wahlschein darf nicht in den blauen Stimmzettelumschlag gelegt werden, da die Stimmabgabe sonst ungültig ist.
3. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.
Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer (030) 895 88-0.
4. Der Wahlbrief ist so **rechtzeitig** zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger **eingeht**. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (**Donnerstag, den 08. Februar 2024**), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Deutschen Post AG einzuliefern. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine beschleunigte Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Entgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.
Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief ist unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland »ALLEMAGNE« oder »GERMANY« anzugeben. Falls Bedenken bestehen, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, kann der rote Wahlbrief in einem neutralen Briefumschlag versandt werden.
5. **Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Wegweiser für die Briefwahl

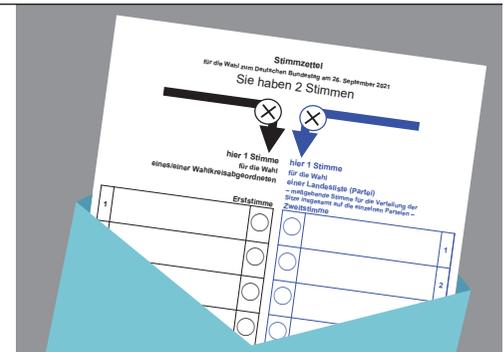
1. den Stimmzettel persönlich ankreuzen

Sie haben **zwei** Stimmen:
Erststimme links (Schwarzdruck),
Zweitstimme rechts (Blaudruck).

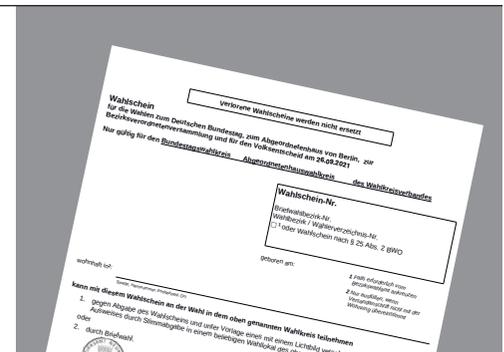


2. den Stimmzettel falten (Schrift nach innen), in den **blauen** Stimmzettelumschlag legen und zukleben

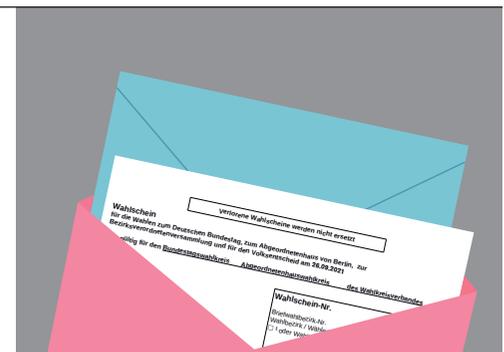
(Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)



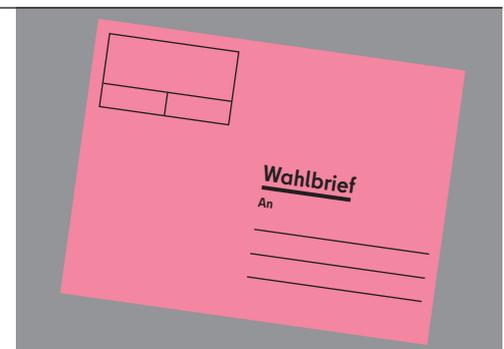
3. die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben



4. Wahlschein falten und gemeinsam mit dem **blauen** Stimmzettelumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken



5. **roten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Deutschen Post AG geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder in dem darauf angegebenen Bezirkswahlamt abgeben



Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen ist!